(Nr. 2282.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Juni 1842., über den Zeitpunkt der Answendung der neuen Landgemeinde Drbnung für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen KommunalsBerfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal Behörden.

Uuf Ihren Bericht vom 13. v. M. erklare Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Landgemeinde Drdnung fur die Provinz Westphas len vom 31. Oktober v. J. (Geseksammlung Seite 297.), sowie der unter demfelben Tage ergangenen Perordnung über die Ginrichtung der Gemeindes Nerfassung in benienigen Stadten ber Proving Westphalen, in benen Die Stådteordnung bisher nicht eingeführt ist (Geseksammlung Seite 322.), in den einzelnen Orten erst dann vollständig zur Anwendung kommen, wenn die Kom= munalverhaltnisse daselbst nach diesen Geseken umgestaltet sind, insbesondere die Sinführung der neuen Kommunalbehörden erfolgt ift. Bis dahin bleibt an iedem Orte die bisherige Kommunalverfassung in Gultigkeit und die bisherigen Gemeindebehörden bestehen mit den ihnen geseklich zugewiesenen Kunktionen fort. Diesenigen Orte, in denen die Einführung der Landgemeinde-Ordnung und der Perordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in den Stadten 2c. beendet ift, sind durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt zu machen, unter Angabe des Zeitpunkte, von welchem ab die neue Kommunal-Verfassung daselbst in Wirksamkeit tritt. Ich weise Sie an, diese Erklarung zur Beseitigung der entstandenen Zweifel durch die Geseksammlung publiziren zu lassen.

Sanssouci, den 13. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Muhler und v. Rochow.